
S 47 R 1579/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Aufhebung begünstigend GmbH-Geschäftsführer Rücknahme Statusfeststellung
Leitsätze	- Zu den Rechtsgrundlagen und Voraussetzungen der Aufhebung einer bestandskräftigen Statusfeststellung bei Änderung der subjektiven Betroffenheit. - Die Beurteilung, ob ein Verwaltungsakt begünstigende oder nicht begünstigende Wirkung i.S. der §§ 44, 45 SGB X entfaltet, richtet sich nach dessen Inhalt und nicht nach den jeweiligen, ggf. auch nur mittelbaren Auswirkungen auf die Betroffenen. - Eine ständige "Kopf und Seele"-Rechtsprechung, welche mit Urteil des BSG vom 29.07.2015 (B 12 KR 23/13 R) i.S.v. § 48 Abs. 2 SGB X hätte aufgegeben werden können, bestand zu keinem Zeitpunkt (vgl. BSG vom 19.09.2019, B 12 R 25/18 R).
Normenkette	SGB IV § 7 a SGB V § 6 Abs. 3 a SGB X § 44 SGB X § 45 SGB X § 48

1. Instanz

Aktenzeichen	S 47 R 1579/17
Datum	24.09.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 BA 169/18
Datum	19.02.2020

3. Instanz

Datum

-

I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts München vom 24.09.2018 aufgehoben und die Klage gegen den Bescheid vom 18.05.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 31.07.2017 abgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird zugelassen

Tatbestand:

Streitig ist die Versicherungspflicht des Klägers in seiner Tätigkeit als Geschäftsführer der C. Verwaltungs-GmbH (Beigeladene zu 1).

Alleingeschafterin der am 30.11.2004 gegründeten Beigeladenen zu 1) ist die C. GmbH % Co. KG, deren persönlich haftende Geschafterin wiederum die Beigeladene zu 1) ist. Die Kommanditanteile der KG werden zu gleichen Teilen von drei Gesellschaften gehalten, wobei der Kläger Alleingeschafter der S. C. GmbH ist. Zwischen der Beigeladenen zu 1) und dem Kläger wurde am 06.12.2004 ein Geschäftsführervertrag geschlossen, der u.a die Regelung enthält, dass der Kläger bei der Ausübung seiner Geschäftsführertätigkeit an das Gesetz, die Gesellschaftsverträge und an jederzeit mögliche Weisungen der Geschafterversammlung der Firma sowie der C. GmbH % Co. KG gebunden ist.

Im April 2007 stellte der Kläger einen Antrag auf Feststellung seines sozialversicherungsrechtlichen Status. Die Beklagte teilte hierauf zunächst mit, dass aus dem Gesellschaftsvertrag eine Beteiligung des Klägers an der Beigeladenen zu 1) nicht hervorgehe. Nachdem der Kläger angegeben hatte, dass er an der KG beteiligt sei, die wiederum sämtliche Geschäftsanteile der GmbH halte, somit – wie in vergleichbaren anderen Fällen auch – eine Einheitsgesellschaft anzunehmen sei und er ein erhebliches unternehmerisches Risiko trage, entschied die Beklagte mit getrennten Bescheiden vom 08.02.2008 gegenüber dem Kläger sowie der Beigeladenen zu 1), dass die Tätigkeit als Geschäftsführer im Rahmen einer selbstständigen Tätigkeit ausgeübt werde und Versicherungspflicht nicht bestehe. Zwar liege aufgrund der nachgewiesenen Beteiligung des Klägers an der KG in Höhe von 33 1/3 % nur eine mittelbare Beteiligung an der Verwaltungs-GmbH vor, die keinen maßgeblichen Einfluss auf die Geschicke der Gesellschaft erlaube. Ein Indiz für die Handlungsfreiheit und somit den maßgeblichen Einfluss sei jedoch, dass der Kläger Geschäftsführer sei und über die notwendigen Branchenkenntnisse verfüge. Einseitige Weisungen würden nicht erteilt. Eine Gesamtwürdigung aller Umstände ergebe daher ein Überwiegen der Merkmale einer selbstständigen Tätigkeit. Widerspruch hiergegen wurde nicht eingelegt.

Am 12.05.2017 wandte sich der Kl  ger an die Beklagte und teilte mit, es habe sich an den grundlegenden Verh  ltnissen seiner T  tigkeit als Gesch  ftsfi  hrer zwar nichts ge  ndert, er habe aber gelesen, dass durch Urteile des BSG eine   nderung eingetreten sei. In diesem Falle beantrage er die Aufhebung des Statusbescheids vom 08.02.2008 fi  r die Zukunft. Mit streitigem Bescheid vom 18.05.2017 gegen  ber dem Kl  ger, der gleichlautend auch an die GmbH gerichtet wurde, stellte die Beklagte unter dem Betreff "Statusfeststellungsverfahren fest", dass fi  r die T  tigkeit des Kl  gers als Gesch  ftsfi  hrer mit mittelbarer Beteiligung keine Versicherungspflicht bestehe. Der Bescheid vom 08.02.2008 werde nicht nach [   48 SGB X](#) aufgehoben, da eine wesentliche   nderung in den Verh  ltnissen nicht eingetreten sei. Die mit Bescheid vom 08.02.2008 getroffene Entscheidung entspreche zwar nicht der aktuellen Rechtsprechung, sie sei jedoch bestandsgesch  tzt.

Hiergegen legten der Kl  ger und die Beigeladene zu 1) Widerspruch ein und trugen vor, die tats  chlichen Verh  ltnisse h  tten sich insoweit ge  ndert, als sich sein Gehalt als Gesch  ftsfi  hrer reduziert habe. Auch sei der Bescheid nach der aktuellen Rechtsprechung des BSG als rechtswidrig anzusehen. Der Bescheid sei von Anfang an rechtswidrig gewesen. Seine Aufhebung habe daher nach [   45 SGB X](#) zu erfolgen. Er verzichte auf Vertrauensschutz fi  r die Zukunft.   bersandt wurde ein Gesellschafterbeschluss der Verwaltungs-GmbH vom 29.05.2017, wonach der Kl  ger als Gesch  ftsfi  hrer ab dem 01.06.2017 seine Arbeitszeit auf 32 Wochenstunden absenke mit einer Reduzierung der monatlichen Bez  ge auf 4.200 EUR brutto bei 13 Monatsauszahlungen. Weiter gab der Kl  ger an, bislang privat krankenversichert gewesen zu sein. Eine Betriebspr  fung sei im Jahre 2009 ohne Beanstandung durchgef  hrt worden. Die Widerspr  che wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheiden vom 31.07.2017 zur  ck. Eine wesentliche   nderung in den Verh  ltnissen nach [   48 SGB X](#) sei nicht eingetreten. Eine solche liege weder in der   nderung der Rechtsprechung noch in der Absenkung des Gehalts.

Gegen die Widerspruchsbescheide vom 31.07.2017 haben sowohl der Kl  ger als auch die Beigeladene zu 1) Klagen zum Sozialgericht M  nchen erhoben. In der m  ndlichen Verhandlung vom 24.09.2018 gab der Kl  ger an, dass er an den weiteren Gesellschaften nicht beteiligt sei. Er sei ausschlie  lich fi  r die Beigeladene zu 1) t  tig und nur in   u  erst geringem Umfang fi  r seine eigene Gesellschaft S. C. GmbH. Diese sei nicht mehr operativ t  tig und habe auch keine Besch  ftigten. Anschlie  end hat das SG die Bescheide aufgehoben und die Beklagte verpflichtet, den Bescheid vom 08.02.2008 mit Wirkung ab dem 01.06.2017 aufzuheben und festzustellen, dass der Beigeladene ab dem 01.06.2017 der Versicherungspflicht in allen Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung unterliegt. Die Aufhebung des Bescheids k  nne auf [   44 Abs. 2 Satz 1 SGB X](#) i.V.m. [   44 Abs. 1 SGB X](#) gest  tzt werden.

Der Bescheid vom 08.02.2008 stelle einen nicht beg  nstigenden Verwaltungsakt dar. Zwar habe dieser dem damaligen Antrag des Kl  gers entsprochen, zwischenzeitlich habe sich jedoch dessen Interessenlage ge  ndert. Der Verwaltungsakt habe sich daher in einen belastenden Verwaltungsakt gewandelt.

Auch liege Rechtswidrigkeit des Bescheids sowohl aus frÃ¼herer als auch aus aktueller Sicht vor, denn die sog. Kopf- und Seele-Rechtsprechung des BSG sei ausdrÃ¼cklich aufgegeben worden. Vorliegend sei sie bereits zum damaligen Zeitpunkt nicht einschÃ¼gig gewesen, da es sich nicht um eine Familiengesellschaft gehandelt habe. Damit seien die Voraussetzungen des [Â§ 44 SGB X](#) erfÃ¼llt. Unerheblich sei auch, ob zugleich der Tatbestand des [Â§ 48 Abs. 2 SGB X](#) gegeben sei. Der KlÃ¤ger sei in der Krankenversicherung nicht versicherungsfrei, weil sein regelmÃ¤Ãiges Jahresarbeitsentgelt seit dem 01.06.2017 nicht mehr die Jahresarbeitsentgeltgrenze Ã¼bersteige. Auch liege keine hauptberuflich selbststÃ¤ndige ErwerbstÃ¤tigkeit vor ([S 47 R 1579/17](#)).

Auch im Verfahren der Beigeladenen zu 1) erging zu deren Gunsten ein Urteil. Der Bescheid der Beklagten vom 08.02.2008 sei auch fÃ¼r die GmbH insoweit ein von Anfang an belastender Verwaltungsakt gewesen, weil dem KlÃ¤ger als GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der Versicherungsschutz in der Sozialversicherung versagt worden sei ([S 47 R 1592/17](#)).

Hiergegen richten sich die Berufungen der Beklagten zum Bayerischen Landessozialgericht, mit denen im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt wird, dass auf die objektive Sach- und Rechtslage abzustellen sei. Der Annahme, dass es sich bei der damaligen Feststellung einer selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit um eine belastende Entscheidung gehandelt habe, stehe entgegen, dass dem KlÃ¤ger damals die Versicherungspflicht als SelbststÃ¤ndiger in Aussicht gestellt worden sei, woran er aber nicht interessiert gewesen sei. Letztlich sei seinem eigenen Antrag entsprochen worden und er habe auch dem damaligen Bescheid der Beklagten nicht widersprochen. Dies spreche fÃ¼r die Anwendung von [Â§ 45 SGB X](#). Es sei auch nicht vertretbar, dass die rechtliche Bewertung in einem solchen Fall nicht mehr klaren Regeln unterliege, sondern zur Disposition der Beteiligten stehe. Hinzukomme, dass der Bescheid gegenÃ¼ber der GmbH zweifelsohne eine begÃ¼nstigende Wirkung gehabt habe, da sie als Arbeitgeberin fÃ¼r den betreffenden Zeitraum keine BeitrÃ¤ge zu zahlen gehabt habe. Allgemein sei nicht klar, auf wessen Sicht bei einer juristischen Person abzustellen sei, wenn unterschiedliche subjektive Vorstellungen des GeschÃ¤ftsfÃ¼hrers und der Gesellschafter bestÃ¼nden. Zur Vermeidung unterschiedlicher Ergebnisse gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger und der Beigeladenen zu 1) mÃ¼sse daher auf die objektive Sicht eines unabhÃ¤ngigen und verstÃ¤ndigen Dritten abgestellt werden. Im Rahmen der PrÃ¼fung nach dem danach einschÃ¼gigen [Â§ 45 SGB X](#) sei unstrittig Fristablauf eingetreten. Somit erwiesen sich die Bescheide vom 18.05.2017 als rechtmÃ¤Ãig. Ein Verzicht des KlÃ¤gers auf die Anwendung des [Â§ 45 Abs. 3 SGB X](#) sei unbeachtlich.

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 24.09.2018 aufzuheben und die Klage gegen den Bescheid der Beklagten vom 18.05.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 31.07.2017 abzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt,
die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Er trägt vor, dass es auf die gegenwärtige Sicht des Betroffenen ankommen müsse. Im streitgegenständlichen Bescheid seien sowohl belastende wie auch begünstigende Elemente enthalten gewesen seien. Daher gebe es einen Anspruch auf Rücknahme des Ausgangsbescheids nach [Â§ 44 SGB X](#). Ergänzend teilt der Kläger mit, er sei derzeit weiter privat krankenversichert, da die AOK Bayern seine Meldung zur Pflichtversicherung storniert habe. Er bestreitet, neben seinem Geschäftsführergehalt keine Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit zu haben.

Das weitere Berufungsverfahren der Beklagten gegen die Verwaltungs-GmbH (hier: Beigeladene zu 1) wurde bis zu einer möglichen Revisionsentscheidung im vorliegenden Verfahren auf Antrag der Beteiligten ruhend gestellt.

Zur Ergänzung des Sachverhalts wird auf die beigezogenen Akten und gewechselten Schriftsätze verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung der Beklagten ist zulässig ([Â§Â§ 143, 151 Sozialgerichtsgesetz](#) â SGG -) und begründet. Zu Recht hat die Beklagte die Rücknahme des gegenüber dem Kläger ergangenen Bescheids vom 08.02.2008 abgelehnt. Das Urteil des SG ist daher aufzuheben.

Der Statusfeststellungsbescheid der Beklagten vom 08.02.2008 über das Nichtvorliegen von Versicherungspflicht wegen Ausübung einer selbständigen Tätigkeit ist bindend, da ein Rechtsbehelf nicht eingelegt wurde ([Â§ 77 SGG](#)). Eine die Bestandskraft durchbrechende Aufhebung kommt danach nur nach den [Â§Â§ 44 ff. SGB X](#) in Betracht, wobei der Kläger keine Rückwirkung ab Bekanntgabe des Bescheids vom 08.02.2008 begehrt, sondern Rücknahme mit Wirkung nur für die Zukunft, konkret ab Reduzierung der Geschäftsführervergütung am 01.06.2017.

Entgegen der Ansicht des Klägers kann die begehrte Rücknahme nicht auf die Vorschrift des [Â§ 44 Abs. 1 Satz 1](#) i.V.m. Abs. 2 Satz 1 SGB X gestützt werden. Soweit sich danach im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beiträge zu Unrecht erhoben worden sind, ist der Verwaltungsakt auch, nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen. Im übrigen ist ein rechtswidriger nicht begünstigender Verwaltungsakt für die Zukunft zurückzunehmen.

Die Regelung setzt somit zum einen voraus, dass es sich bei dem Bescheid vom 08.02.2008 gegenüber dem Kläger um einen nicht begünstigenden Verwaltungsakt gehandelt hat, zum anderen, dass dieser Verwaltungsakt rechtswidrig ist. Begünstigend ist ein Verwaltungsakt nach der Definition des [Â§ 45 Abs. 1 SGB X](#), der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestreitet hat (vgl. Urteil des BSG vom 22.03.1984 [11 RA 22/83](#) Rdnr. 14).

Nicht begünstigend ist im Gegenzug ein Verwaltungsakt, der belastend ist, weil er einen rechtlich erheblichen Nachteil bewirkt oder bestärkt, aber auch ein Verwaltungsakt, der keine rechtlich erheblichen Auswirkungen zeitigt, also quasi neutral ist (vgl. von Wulffen/Schäfer Kommentar zum SGB X [Â§ 44](#) Rn. 22).

Wie der Kläger selbst angeben hat, wirkte der Statusfeststellungsbescheid vom 08.02.2008 wirkte bei seinem Erlass ihm gegenüber objektiv begünstigend, da in der Folge Beiträge zur Sozialversicherung nicht zu leisten waren. Dies gilt in jedem Fall für Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung. Inwieweit der Kläger, dessen Geschäftsführergehalt durch eine Nachtragsvereinbarung zum 01.08.2006 auf 3.000 Euro brutto reduziert worden war, bei Antragstellung im Jahr 2007 die damals für die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Krankenversicherung geltende Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAE) in Höhe von 3.975 Euro ([Â§ 6 Abs. 1](#) Zif. 1, Abs. 6 SGB V) überschritt, ist nicht bekannt. Auch der Umstand, dass der Kläger später kein Interesse an einer Begründung von Versicherungspflicht in der Rentenversicherung im Wege des [Â§ 2 Satz 1](#) Zif. 9 SGB VI hatte, weist darauf hin, dass die Initiative für die gewünschte Statusfeststellung vom Kläger selbst ausging und nicht von seinem Auftraggeber, der Beigeladenen zu 1, für die der Kläger in seiner Funktion als Geschäftsführer handelt. Der von der Beklagten schließlich erlassene Bescheid war daher auch subjektiv begünstigend, da er dem Antrag des Klägers entsprach.

Allerdings enthielt der Bescheid über die Feststellung des Nichtbestehens von Versicherungspflicht spiegelbildlich ein nichtbegünstigendes Element insoweit, als damit auch entschieden wurde, dass künftig ein Versicherungsschutz in der gesetzlichen Sozialversicherung für den Kläger nicht besteht. Darüber hinaus zeigten sich im Lauf der Jahre für den Kläger negative Auswirkungen durch das Beitragsrisiko in der privaten Krankenversicherung. Nicht zuletzt deswegen wurde mit dem Arbeitgeber zum 01.06.2017 eine Gehaltsreduzierung auf einen Betrag vereinbart, der eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung vor Ablauf des 55. Lebensjahres ermöglichen sollte ([Â§ 6 Abs. 3a SGB V](#)). Es handelte sich somit um einen Verwaltungsakt mit Doppel- oder Mischwirkung, bei dem günstige und ungünstige Wirkungen untrennbar miteinander verbunden sind.

Die rechtliche Qualifizierung und Einordnung eines solchen Verwaltungsaktes ist â soweit ersichtlich â in Literatur und Rechtsprechung umstritten; so wird bei der Frage, ob die Rücknahme des Verwaltungsaktes nach [Â§ 44 SGB X](#) möglich sein soll, vertreten, dass es darauf ankomme, von wem der Antrag auf Aufhebung des Verwaltungsaktes ausgeht. Beantrage der Betroffene die Aufhebung, so sei [Â§ 44 SGB X](#) einschlägig, beantrage die Beklagte die Aufhebung sei [Â§ 45 SGB X](#) einschlägig (vgl. juris Praxiskommentar [Â§ 44 SGB X](#) Rdn. 61). Bei einem Motivwechsel, wie er auch im vorliegenden Fall eingetreten ist, solle es auf die gegenwärtige individuelle Perspektive des Betroffenen ankommen. Danach sei jeder Verwaltungsakt als nicht begünstigend anzusehen, der unmittelbar oder mittelbar kausal aktuell für den Adressaten einen Nachteil bedeutet (vgl. von Wulffen/Schäfer, a.a.O. [Â§ 44](#) Rn. 23). Andererseits wird betont, dass es

maßgeblich darauf ankomme, ob der Ausgangsverwaltungsakt der damaligen Interessenlage des Betroffenen entsprochen hat oder nicht. Wenn ja, so sei dieser Verwaltungsakt für ihn begünstigend gewesen, da er genau das erreicht habe, was Zweck der Antragstellung gewesen sei. Ein späterer Motivwechsel müsse unbeachtlich sein. (so Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 21.02.2019, [L 10 BA 1824/18](#)).

Unbeschadet möglicher anderer Fallkonstellationen sieht der Senat in der hier streitigen Statusfeststellung vom 08.02.2008 einen für den Kläger begünstigenden Verwaltungsakt mit der Folge, dass eine Rücknahme nach [Â§ 44 SGB X](#) ausscheidet. Ob ein begünstigender Verwaltungsakt vorliegt, richtet sich nach dem Inhalt des Verwaltungsaktes und nicht nach den sonst mit ihm verbundenen Folgen. So hat das BSG entschieden, dass bei einem Abstellen auf die durch den Verwaltungsakt bewirkten Rechtsfolgen es in der Hand des Adressaten liege, ob er die Aufhebung des Bescheids nach [Â§ 44 SGB X](#) betreibt oder sich auf dessen Bestandsschutz berufen wolle ([Â§ 45 SGB X](#)). Den [Â§ 44](#) bis [49 SGB X](#) sei aber kein Anhaltspunkt dafür zu entnehmen, dass der Fortbestand eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes in diesem Sinne von der Einschätzung des Bärgers abhängen solle. Es gehe daher um den Inhalt des Verwaltungsaktes (Urteil vom 22.03.1984, [11 RA 22/83](#)).

Deshalb ist vorliegend maßgeblich darauf abzustellen, dass es sich bei dem Bescheid vom 08.02.2008 um eine Entscheidung zum versicherungsrechtlichen Status des Klägers handelte, bei der dem Antrag des Klägers auf Feststellung des Nichtbestehens von Versicherungspflicht entsprochen worden war. Der Kläger hat mit dem Verwaltungsakt das erreicht, worauf er damals gezielt hatte, nämlich eine bindende Feststellung der Beklagten, dass ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis nicht vorlag. Die hieraus für den Kläger resultierenden Folgen negativer Art, nämlich das Nichtbestehen eines Versicherungsschutzes in der gesetzlichen Sozialversicherung, waren vom Kläger bei Erlass des Bescheids gewollt. Auch den mittelbaren Nachteil wirtschaftlicher Art in Form höherer privater Krankenversicherungsbeiträge hat der Kläger damals bewusst in Kauf genommen. Der später eingesetzte Motivwechsel kann daher zu Überzeugung des Senats keine Auswirkung darauf haben, ob der ursprüngliche Verwaltungsakt als "begünstigend" oder "nicht begünstigend" anzusehen ist, da er nur Folgen der damals Entscheidung der Verwaltung betrifft.

Hinzu kommt, dass ein gleichlautender Verwaltungsakt auch gegenüber dem Arbeitgeber des Klägers, der Beigeladenen zu 1), erlassen worden war. Entgegen den Feststellungen des SG kann der Senat in Bezug auf die GmbH aber keine "Nichtbegünstigung" erkennen. Denn der Statusbescheid der Beklagten hatte für die GmbH als Rechtsperson allein die positive Folge, dass Beiträge wegen eines Beschäftigungsverhältnisses für den Kläger nicht abzuführen waren. Der Umstand, dass ein Versicherungsschutz in der Sozialversicherung für ihren Geschäftsführer nicht zustande kam, war aus Sicht der Beigeladenen zu 1) objektiv unbeachtlich. Es käme gegenüber der Beigeladenen zu 1) somit ausschließlich eine Rücknahme eines begünstigenden Verwaltungsaktes nach [Â§ 45 SGB X](#) in Betracht, die wegen der dort normierten Fristen nach [Â§ 45 Abs. 3](#)

[SGB X](#) jedoch nicht durchgreifen kann (vgl. Urteil des BSG vom 01.07.1999 B [12 KR 2/99](#) R Rdnr. 31, Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 21.02.2019, a.a.O.). In der Folge bestanden divergierende Entscheidungen gegenüber dem Kläger und der Beigeladenen zu 1). Dies erscheint ausgeschlossen.

Ein Anspruch des Klägers auf Aufhebung des Bescheids vom 08.02.2008 ergibt sich auch nicht aus anderen Rechtsvorschriften: Eine Rücknahme nach [Â§ 45 SGB X](#) scheidet aus. Soweit ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt hat (begünstigender Verwaltungsakt), rechtswidrig ist, darf er auch, nachdem er unanfechtbar geworden ist, nur unter den Einschränkungen der Abs. 2 bis 4 ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt darf nicht zurückgenommen werden, soweit der Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme schutzwürdig ist ([Â§ 45 Abs. 2 Satz 1 SGB X](#)). Ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt mit Dauerwirkung kann nach Abs. 2 nur bis zum Ablauf von zwei Jahren nach seiner Bekanntgabe zurückgenommen werden ([Â§ 45 Abs. 3 Satz 1 SGB X](#)). Vorliegend handelt es sich zwar um die Rücknahme eines begünstigenden Verwaltungsaktes. Diese ist aber gleichwohl ausgeschlossen, da die Rücknahme nur bis zum Jahre 2010 möglich gewesen wäre. Eine Verlängerung der Rücknahmefrist nach [Â§ 45 Abs. 3 Satz 2](#) und 3 SGB X liegt nicht vor.

Auch eine Aufhebung des Bescheids nach [Â§ 48 SGB X](#) kommt nicht in Betracht: Soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt, ist der Verwaltungsakt mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben ([Â§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#)). Der Verwaltungsakt ist im Einzelfall mit Wirkung für die Zukunft auch dann aufzuheben, wenn der zuständige oberste Gerichtshof des Bundes in ständiger Rechtsprechung nachträglich das Recht anders auslegt, als die Behörde bei Erlass des Verwaltungsaktes und sich dieses zugunsten des Berechtigten auswirkt; [Â§ 44](#) bleibt dabei unberührt ([Â§ 48 Abs. 2 SGB X](#)).

Eine Änderung der rechtlichen Verhältnisse im Sinne von [Â§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) liegt dann vor, wenn sich nach dem Erlass des zu beurteilenden Verwaltungsaktes die zugrundeliegenden Rechtsnormen geändert haben. Dies ist vorliegend eindeutig nicht der Fall. Die Fallgestaltung, dass sich die Auslegung der Rechtsnormen durch die Rechtsprechung geändert hat, ist von [Â§ 48 Abs. 2 SGB X](#) erfasst. Fraglich ist, ob sich seit dem Bescheiderlass am 08.02.2008 tatsächlich Änderungen in der Auslegung des [Â§ 7 SGB IV](#) in Bezug auf die Versicherungspflicht des Klägers ergeben haben. Vorgetragen vom Kläger wird diesbezüglich, dass die Rechtsprechung bei der Beurteilung von Versicherungspflicht eines Geschäftsführers nun nicht mehr auf besondere Branchenkenntnisse und das "Schalten und Walten können" abstellt, sondern lediglich auf die gesellschaftsrechtlichen Mehrheitsverhältnisse. Entgegen der Ansicht des Klägers ist jedoch eine maßgebliche Änderung in der Auslegung der

Vorschrift des [Â§ 7 SGB IV](#) in der Rechtsprechung des BSG nicht anzunehmen. Wie das BSG in seinem Urteil vom 19.09.2019 in der Rechtssache [B 12 R 25/18 R](#) ausführlich dargestellt hat, geht die Rechtsprechung des BSG, wonach bei einem Fremdgeschäftsleiter ohne Beteiligung an der GmbH generell eine selbstständige Tätigkeit ausscheidet, bereits auf Rechtsprechung des Jahres 2001 zurück (Rdn. 15). Es habe auch keine gefestigte und langjährige Rechtsprechung gegeben, nach der die Tätigkeit eines an der GmbH beteiligten Geschäftsleiters als nicht versicherungspflichtig und damit beitragsfrei zu beurteilen gewesen wäre, wenn er mit seinen Gesellschaftsanteilen nicht über die erforderliche Rechtsmacht verfügt hätte. Zwar hätten sich insbesondere die für das Recht der Arbeitslosen- und Unfallversicherung zuständigen Senate des BSG für das jeweilige Leistungsrecht in der Vergangenheit auf die sog. Kopf- und Seele-Rechtsprechung gestützt. Danach habe eine rechtlich bestehende Abhängigkeit durch die tatsächlichen Verhältnisse überlagert sein und eine selbstständige Tätigkeit etwa dann vorliegen können, wenn ein Geschäftsleiter aufgrund seiner Stellung in der Familie die Geschäfte der Gesellschaft wie ein Alleingesellschafter nach eigenem Gutdanken führte und die Ordnung des Betriebes prägte, er "Kopf und Seele" des Unternehmens war oder er wirtschaftlich gesehen seine Tätigkeit nicht wie für ein fremdes, sondern wie für ein eigenes Unternehmen ausübte.

Unabhängig davon, dass eine solche Fallkonstellation nämlich eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung des Geschäftsleiters in einer Familiengesellschaft im vorliegenden Fall nicht vorliegt, hat das BSG in seinem Urteil vom 19.09.2019 zurecht darauf hingewiesen, dass die Kopf- und Seelerechtsprechung stets einzelfallbezogen war und nicht verallgemeinert werden konnte, auch wenn dies schließlich in der steuerrechtlichen Beratung wohl durchaus so angenommen wurde. Danach ist der Bescheid der Beklagten nicht erst infolge einer anderen Auslegung der obergerichtlichen Rechtsprechung rechtswidrig geworden.

Im Ergebnis steht damit keine Vorschrift zur Verfügung, die eine Entscheidung im Sinne des Antrags des Klägers für die Zukunft begründen könnte. Der Bescheid der Beklagten vom 18.05.2017 in Gestalt des Widerspruchbescheids vom 31.07.2017 gegenüber dem Kläger war rechtmäßig. Die Berufung der Beklagten hat daher Erfolg.

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 193 SGG](#). Verfahrenskosten fallen für den kostenprivilegierten Kläger nicht an.

Die Revision war zuzulassen, da die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat ([Â§ 160 Abs. 2 Zif. 1 SGG](#)).

Zuletzt verändert am: 22.12.2024